

**OVG Rheinland-Pfalz, 24.10.1990 - 2 A 10049/90**

**Amtlicher Leitsatz:**

1. Spielhallen in Bahnhofsgebäuden sind keine Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn im Sinne des § 41 BBahnG.

2. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle in einem Bahnhofsgebäude, in dem sich zahlreiche Fahrschüler aufhalten, darf aus Gründen des Jugendschutzes nur unter Auflagen erteilt werden, die sicherstellen, daß Jugendliche unter 18 Jahren der Zutritt zur Spielhalle verwehrt bleibt.